



GZ.: BMI-LR1423/0014-III/1/a/2016

Wien, am 30. Mai 2016

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 W I E N

Zu GZ BMF-010000/0007-I/4/2016

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verrechnungspreisdokumentationsgesetz erlassen, das Einkommensteuergesetz
1988, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschauengesetz, das
Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-
Amtshilfegesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert und das EU-
Quellensteuergesetz aufgehoben werden (EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 –
EU-AbgÄG 2016)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 4 Z 1 (§ 2 Abs. 3)

Hinsichtlich der Ergänzungsregister des E-Governmentgesetzes darf angemerkt werden, dass es sich um zwei unterschiedliche Register handelt, nämlich das vom BMI geführte Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) und das von der Statistik Österreich geführte Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB). Die Berechnung der Stammzahl, welche die Banken an das BMF melden, erfolgt aber nicht aufgrund des Eintrags im ERsB, sondern aufgrund des Eintrags im Unternehmensregister (vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 Kontenregistergesetz). Da das ERsB nicht alle Daten enthält, die im Unternehmensregister gespeichert sind – das ERsB enthält keine Firmenbuch- und Vereinsdaten –, erschien es sinnvoller, in § 2 Abs. 3 die Einsicht einerseits in das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) und andererseits in das Unternehmensregister vorzusehen.

§ 2 Abs. 3 wird so verstanden, dass folgendes Konzept seitens des BMF verfolgt wird:

Auch nach der gegenständlichen Novelle erhält das BMF dann, wenn die Bank mit den Angaben zu einer natürlichen Person ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) berechnen kann (im Normalfall durch Übermittlung von Vor- und Familiennamen plus Geburtsdatum an das Stammzahlenregister) ausschließlich das bPK zur Identifizierung des Betroffenen übermittelt und keine Zusatzdaten wie Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat. Die Zusatzdaten werden seitens der Bank nur übermittelt, wenn kein bPK berechnet werden kann.

Da das BMF das bPK „SA“ (Steuern und Abgaben) in der Grunddatenverwaltung gespeichert hat, kann das BMF durch den Vergleich des von den Banken übermittelten bPK „SA“ mit den Daten der Grunddatenverwaltung die nun auch im Kontenregister zu speichernden Zusatzdaten (Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat) ermitteln und im Kontenregister zusätzlich zum bPK „SA“ speichern. Potentiell irreführend ist die Formulierung in § 2 Abs. 4 erster Satz des Entwurfes „*Sofern bei natürlichen Personen das bPK SA übermittelt wurde, dürfen im Kontenregister auch die entschlüsselten Daten gespeichert werden*“, denn durch die Entschlüsselung des von den Banken verschlüsselt übermittelten bPK erhält das BMF zunächst lediglich ein unverschlüsseltes bPK. Die Zusatzdaten werden erst durch die Suche in der Grunddatenverwaltung des BMF mit dem unverschlüsselten bPK „SA“ erlangt. Somit handelt es sich genau genommen um Daten, die durch die Abfrage mit dem bPK „SA“ (das von den Banken verschlüsselt an das BMF übermittelt wurde und dann vom BMF entschlüsselt wurde) in der Grunddatenverwaltung ermittelt wurden.

Wie das BMF in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 14 zutreffend ausführt, funktioniert die oben beschriebene Methode aber nicht in jenen Fällen, in welchen das bPK „SA“ aufgrund eines Eintrages im Ergänzungsregister für natürliche Personen berechnet worden ist, denn die Daten des Ergänzungsregisters sind in der Grunddatenverwaltung des BMF nicht vorhanden. Deshalb können diese Datensätze in der Grunddatenverwaltung auch nicht mit dem bPK „SA“ gesucht werden.

In Bezug auf die beabsichtigte Suche im ERnP stellt sich das Problem, dass das bPK „SA“ im ERnP nicht gespeichert ist und dort auch nicht gespeichert werden darf, denn dieses darf ausschließlich durch das BMF genutzt werden. Schon aus technischen Gründen ist eine Abfrage im ERnP mit dem bPK „SA“ (Steuern und Abgaben) deshalb nicht möglich. Auch ein Datenbankabgleich (der in Bezug auf das ERnP aber nur in den Erläuterungen vorgesehen ist, im Text ist nur von einer – nicht näher definierten – Einsicht in das ERnP die Rede) zwischen den bPK „SA“ einerseits und andererseits mit den im ERnP gespeicherten Daten würde an dem Umstand scheitern, dass das bPK „SA“ im ERnP nicht gespeichert ist und es technisch unmöglich ist, aus einem bPK zurückzurechnen, aus welcher Ordnungszahl im

ERnP es letztlich (nach Errechnung der Stammzahl) errechnet wurde. Dies ist im E-Government-Gesetz ausdrücklich so festgelegt (vgl. §§ 6 und 9 E-Government-Gesetz).

Sofern es als unerlässlich angesehen wird, im Kontenregister in allen Fällen neben dem bPK „SA“ auch die Zusatzdaten Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat zu speichern, wäre die einfachste und kostengünstigste Lösung, die Banken in den sehr seltenen Fällen, in denen diese ein bPK aufgrund eines Eintrags im ERnP berechnet haben, welches seitens des BMF keiner Person zugeordnet werden kann, auf Aufforderung des BMF zu einer Bekanntgabe der Zusatzdaten in diesem (sehr seltenen) Fall zu verpflichten.

Alternativ wäre es möglich, im BMI als Betreiber des Stammzahlenregisters eine neue Datenanwendung vorzusehen, in welcher die aus dem ERnP ermittelten Daten Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse gemeinsam mit dem bPK „SA“ gespeichert sind. Der Ansässigkeitsstaat ist im ERnP nicht enthalten und kann deshalb nicht bereitgestellt werden. In den meisten Fällen sind im ERnP auch keine Adressen gespeichert. Aus dieser Tabelle wäre dann für das BMF die Abfrage der Daten Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse (falls vorhanden) durch das bPK „SA“ zu ermöglichen. Ferner wäre vorzusehen, dass diese Tabelle regelmäßig (tagesaktuell) aktualisiert werden muss, damit auch nach Neueinträgen im ERnP immer eine Abfrage durch das BMF mit dem bPK „SA“ aus dieser Tabelle erfolgen kann. Diese Lösung würde allerdings zu nicht unbeträchtlichen Kosten führen, die noch im Detail geschätzt werden müssten und die vom BMF zu tragen wären.

Im Unternehmensregister ist hingegen die Stammzahl gespeichert und somit die Abfrage der Zusatzdaten mit der Stammzahl des Unternehmensregisters möglich.

Zu Artikel 4 Z 1 (§ 2 Abs. 4)

Bisher war im Kontenregistergesetz nur die Speicherung des unverschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK; siehe § 9 E-Government-Gesetz) „SA“ - Steuern und Abgaben - vorgesehen, um den Abgabenbehörden bei einer nötigen Einschau in das Kontenregister die Zuordnung zu einer konkreten Person zu ermöglichen. In der Grunddatenverwaltung des BMF ist neben personenbezogenen Daten wie Namen, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz auch jeweils das bPK „SA“ gespeichert und somit wäre allein über dieses die Zuordnung zu konkreten Personendaten für die Abgabenbehörden möglich.

Nunmehr soll von dem bisherigen Konzept abgegangen und im Kontenregister neben dem (unverschlüsselten) bPK „SA“ auch Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht,

Sterbedatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat gespeichert werden. Aus technischer Sicht ist anzumerken, dass in der Grunddatenverwaltung des BMF das bPK „SA“ vorhanden ist und allein mit diesem Kriterium eine eindeutige Zuordnung möglich wäre. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) könnte in konkreten Verdachtsfällen die Berechnung des verschlüsselten bPK „SA“ bei der Stammzahlenregisterbehörde verlangen. Dieses könnte seitens des BMJ für eine Abfrage im Kontenregister genutzt werden, denn das BMF wäre in der Lage, das verschlüsselte bPK zu entschlüsseln und damit im Kontenregister eine eindeutige Zuordnung vorzunehmen.

Bei der nun angedachten Suchmöglichkeit auch mit neu zu speichernden Daten im Kontenregister wie Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat wäre allerdings nicht geregelt, wie viele und welche dieser Kriterien für eine Suche im Kontenregister verwendet werden müssen. Vor allem wäre nicht geregelt, welche Daten angezeigt werden sollen, wenn mehrere Datensätze gefunden werden. Es ist unklar, ob sodann zB eine Fehlermeldung erfolgen würde oder alle Datensätze angezeigt werden. Aufgrund der Erfahrungen bei den Abfragen im Zentralen Melderegister ist davon auszugehen, dass bei einer Suche nur mit Vor- und Familiennamen ohne einem weiteren unterscheidungskräftigen Kriterium wie etwa dem Geburtsdatum kein eindeutiger Treffer erzielt werden kann.

Zu Artikel 4 Z 1 (§ 2 Abs. 8)

Es darf vorgeschlagen werden, auch die zu speichernden Daten der Treugeber und wirtschaftlichen Eigentümer im Gesetzeswortlaut aufzuzählen. Gerade die Informationen über mögliche Treugeber und wirtschaftlich Berechtigte sind für die Strafverfolgungsbehörden in der Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen unerlässlich und von essentieller Bedeutung. Ferner ist davon auszugehen, dass diese Daten in der Bekämpfung von Steuer- und Abgabenhinterziehung eine nützliche Information darstellen können.

Ergänzend zum vorliegenden Entwurf darf aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres auf nachstehende Änderung bzw. Ergänzung des § 4 Kontenregister- und Konteneinschaugetzes hingewiesen werden:

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des BMI zum Kontenregistergesetz vom 10. Juni 2015, GZ.: BMI-LR1423/0017-III/1/a/2015, darf vorgeschlagen werden, der Geldwäscheldestelle im Bundeskriminalamt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf internationale Vereinbarungen zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen direkten elektronischen Zugriff auf das zentrale Kontenregister zu ermöglichen. Hierzu könnte folgende Ziffer 3 in § 4 KontReG eingefügt werden, wobei die bisherige Ziffer 3 die Ziffer 4 erhalten würde:

„3. für Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 BKA-G),“

Dieser Vorschlag darf folgendermaßen begründet werden:

Es darf festgehalten werden, dass die Geldwäschemeldestelle als gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 BWG vom Bankgeheimnis enthobene Stelle berechtigt ist, an einzelne Kredit- und Finanzinstitute heranzutreten und vollinhaltliche Auskünfte zu Bankkunden zu verlangen (vgl. § 41 Abs. 2 BWG). Ein direkter Zugriff der Geldwäschemeldestelle würde sowohl eine Verwaltungsvereinfachung darstellen, aber auch ein allfälliges „tipping off“ – also eine Verständigung des Kunden durch allfällig betroffene Bankinstitute – verhindern.

Hinsichtlich der internationalen Vereinbarungen zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darf u.a. auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat betreffend Erträge aus organisierter Kriminalität, Straftaten "dürfen sich nicht auszahlen", Kommissionsdokument KOM(2008) 766 endgültig vom 21.11.2008, hingewiesen werden, wo u.a. in Pkt. 4.2.3 den Mitgliedsstaaten empfohlen wird, den Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu zentralen Bankkontenregister zu ermöglichen.

Weiters wurde am 20.05.2015 die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. EU-GW-RL) beschlossen. Die Richtlinie trat mit 25.06.2015 in Kraft, die Umsetzungsfrist endet mit 26.06.2017. Die Richtlinie sieht zwar derzeit keine Verpflichtung zum direkten Zugriff der zentralen Meldestellen auf zentrale Bankenregister vor, jedoch bezieht sie diesen Punkt in die Vorbemerkungen ein (vgl. Punkt 57 der Erwägungen).

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass am 02.02.2016 von der Europäischen Kommission ein Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung veröffentlicht wurde, der die Mitgliedstaaten zur ehestmöglichen Umsetzung der 4. EU-GW-RL, nämlich vor Ende 2016, auffordert und darüber hinaus eine Abänderung der derzeitigen Fassung der 4. EU-GW-RL im laufenden Kalenderjahr in Aussicht stellt (vgl. Seite 4 des Berichtes). Der Aktionsplan sieht zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einen direkten Zugriff der zentralen Meldestellen auf zentrale Bankenregister, welche einzurichten sind, vor (vgl. Seite 7 des Berichtes). Nach Angaben der Europäischen Kommission im Zuge des letzten EU-FIU

Plattform Meetings in Brüssel vom 12.05.2016 soll die Ergänzung dieser Bestimmung in der 4. EU-GW-RL Priorität haben.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

